§ 4

Bürger und juristische Personen mit ständigem Wohn-Sitz in der Deutschen Demokratischen Republik haben ihre Schadenersatzansprüche bei Deut-Groß-Versicherungs-Anstalt oder schen der Vereinigten berliner Versicherungsanstalt anzumelden, wenn ihnen durch die im § 1 Abs. 1 genannten Kraftfahrzeughalter zugefügt -fahrer ein Personenoder Sachschaden oder Versicherungsanstalten sind verpflichtet, wurde berechtigte Schadenersatzansprüche befriedigen, zu Versicherungsschutz Durchwenn hierfür nach dieser führungsbestimmung besteht.

II.

# Ausdehnung des Versicherungsschutzes für in der Deutschen Demokratischen Republik zugelassene Kraftfahrzeuge

§ 5

- (1) Der Versicherungsschutz wird auf Schadenereignisse, die sich innerhalb Europas ereignen, ausgedehnt.
- (2) Der § 2 Ziff. 7 der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung Anordnung vom 13. Oktober 1955 über die Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung (GBl. I 1955 S. 821) erhält folgende Fassung:

"Von der Versicherung sind ausgeschlossen:

. . . .

7. Haftpflichtansprüche aus Schadenfällen, die sich außerhalb Europas ereignen;"

· § 6

- (1) Für die Erweiterung des Versicherungsschutzes nach § 5 ist vom Halter des Kraftfahrzeuges vor Antritt der Fahrt ein Zusatzbeitrag zu entrichten.
- (2) Haushaltsorganisationen, volkseigene Betriebe und Vereinigungen Volkseigener Betriebe zahlen keine Zusatzbeiträge.
- (3) Die Höhe der Beiträge richtet sich nach den vom Minister der Finanzen genehmigten Tarifen.
- (4) Der Nachweis über die gezahlten Beiträge bzw. über die Befreiung von der Zahlung gemäß Abs. 2 ist den Organen der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik und den Organen der Deutschen Volkspolizei auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 7

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. April 1964 in Kraft.

Berlin, den 16. März 1964

Der Minister der Finanzen

Rumpf

#### **Anlage**

zu vorstehender Zweiter Durchführungsbestimmung

#### Bedingungen

für die Kraftfahr-Haftpflicht-Versichenmg der nicht in der Deutschen Demokratischen Republik zugelassenen oder registrierten Kraftfahrzeuge und Anhänger

§ 1

## Umfang des Versicherungsschutzes

- Versicherung umfaßt die Befriedigung berech-Die (1)tigter die Abwehr unberechtigter Schadenersatzgesetzlicher Haftpflichtbestimdie auf Grund Halter oder den Fahrer des Kraftmungen gegen den fahrzeuges erhoben den Gebrauch werden, wenn durch des Kraftfahrzeuges Deutschen Demokratischen in der Republik
  - a) Personen, die ihren ständigen Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik haben, verletzt oder getötet wurden;
  - Sachen von Bürgern und juristischen Personen. ihren Wohnsitz die ständigen hzw Sitz der Deutschen Demokratischen Republik haben. beschädigt oder zerstört wurden oder abhanden gekommen sind.
- (2) Die Versicherungsanstalten sind bevollmächtigt, alle ihnen zur Befriedigung oder Abwehr der Ansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen der versicherten Personen abzugeben.

**§** 2

## Ausschlüsse

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind:

- Haftpflichtansprüche der Ehegatten und der minderjährigen Kinder Versicherten, der ferner Haftpflichtihrer anderen Angehörigen, die sie Grund gesetzlicher Verpflichtung zur Zeit des Versicherungsfalles zu unterhalten haben;
- 2. Haftpflichtansprüche wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommens von Sachen, die einem oder seinen Angestellten oder zur Beförderung übergeben oder zur Benutzung überlassen worden sind oder die sich aus anderen Gründen in ihrem Gewahrsam befinden.

§ 3

## Pflichten im Versieherungsfall

- (1) Versicherungsfall ist ein Schadenereignis, das Schadenersatzansprüche von Bürgern oder juristischen Personen der Deutschen Demokratischen Republik gegen die Versicherten zur Folge haben könnte.
- (2) Jeder Versicherungsfall ist der Versicherungsanstalt unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche,